

Heinrich Heine

HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 6 / 1998

06.04.1998

Düsseldorf,

Seite 2

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fachschaften vom 30.03.1998

Jed

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf





Ämliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Veröffentlichung: Am 11. Juli 1998

Düsseldorf, den 10. Juli 1998

Nr. 1

Düsseldorf

Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung
für die Fakultät für den Bereich
und Gebiet der Wirtschaftswissenschaften
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
und deren Fachschaften vom 10. Juli 1998

Seite 1

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fachschaften vom 30.03.1998

Aufgrund des §74(1) des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1993 hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fachschaften vom 2.5.1994, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 14.02.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 31(1) Urnenwahl erhält folgende Fassung:

„Die Urnenwahl findet innerhalb von sieben Kalendertagen an mindestens drei nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Die Öffnungszeiten der Urne müssen zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr liegen. An jedem Wahltag muß die Urne mindestens zwei Stunden geöffnet sein, an allen Wahltagen zusammen jedoch mindestens acht Stunden. Am ersten Wahltag ist die Urne in der Zeit von 11 Uhr bis 14 Uhr und am letzten Wahltag ist sie im Wahlbüro des Wahlausschusses in der Zeit von 13 Uhr bis 14 Uhr geöffnet. Die konkreten Wahlzeiten werden vom Wahlausschuß festgelegt und sind in der Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen. Die Urne muß zwischenzeitlich versiegelt werden.

Der Wahlausschuß kann weitere Öffnungszeiten der Urne innerhalb der Wahlzeit in Satz 2 bestimmen.“

Abs. 2 wird gestrichen; Abs 3 bis 8 werden zu Abs 2 bis 7.

2. §39 Fachschaftsvertretung (FSV) bekommt folgenden Zusatz:

(3) Anstelle von Artikel I, Abschnitt II, § 7 gilt für den Wahlausschuß Artikel I, Abschnitt III, §25, wobei an der Stelle des Fachschaftsrates die FSV tritt.

(4) Anstelle von Artikel I, Abschnitt II, § 13, Absätze 1+7 gilt für die Urnenwahl der FSV:

„Die Urnenwahl findet an mindestens 3 und maximal 5 nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Mindestens 2 der Wahltage müssen aufeinander folgen. Zwischen erstem und letztem Wahltag dürfen maximal 6 Tage liegen. Am jedem der Wahltage findet die Urnenwahl in der Zeit von 11.00-14.00 Uhr statt. Der Wahlausschuß bestimmt zusätzliche Wahlzeiten von mindestens 6 Stunden, die zwischen 9.00-16.00 Uhr liegen und in der Wahlbekanntmachung angegeben werden.

Am jedem Wahltag ist an der Urne im Büro des Wahlausschusses die Wahl auch ohne StudentInnenausweis in der Zeit von 16.45-17.15 Uhr möglich.

Es sind mindestens 2 Urnen aufzustellen. Der Wahlausschuß kann die Aufstellung weiterer Urnen bestimmen, maximal jedoch eine pro angefangene 500 Wahlberechtigte. Über die Aufstellungsorte entscheidet der Wahlausschuß.

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl an den Organen und Gremien der Hochschulgesellschaft der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf und deren 4 nachgelagerten vom 19.11.1997

Aufgrund des § 2(4) des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 3. August 1957 und der Studienoberbestimmungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
folgende Ordnung erlassen

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahlen an den Organen und Gremien der Hochschulgesellschaft der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren 4 nachgelagerten vom 19.11.1997 lautet wie folgt:

§ 1 (1) Die Wahl erfolgt öffentlich. Die Wahlberechtigung ist die Hochschulmitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl. Die Hochschulmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einem der vier nach § 1(1) Nr. 1 bis 4 der Hochschulordnung vom 19.11.1997 nachgelagerten Gremien der Hochschulgesellschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Hochschulmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einem der vier nach § 1(1) Nr. 1 bis 4 der Hochschulordnung vom 19.11.1997 nachgelagerten Gremien der Hochschulgesellschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Hochschulmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einem der vier nach § 1(1) Nr. 1 bis 4 der Hochschulordnung vom 19.11.1997 nachgelagerten Gremien der Hochschulgesellschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Die Wahlberechtigung kann während der Wahlperiode durch den Verlust der Hochschulmitgliedschaft erlöschen.

§ 2 (1) Die Wahlberechtigung ist die Hochschulmitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl. Die Hochschulmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einem der vier nach § 1(1) Nr. 1 bis 4 der Hochschulordnung vom 19.11.1997 nachgelagerten Gremien der Hochschulgesellschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3 (1) Die Wahlberechtigung ist die Hochschulmitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl. Die Hochschulmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einem der vier nach § 1(1) Nr. 1 bis 4 der Hochschulordnung vom 19.11.1997 nachgelagerten Gremien der Hochschulgesellschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Hochschulmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einem der vier nach § 1(1) Nr. 1 bis 4 der Hochschulordnung vom 19.11.1997 nachgelagerten Gremien der Hochschulgesellschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

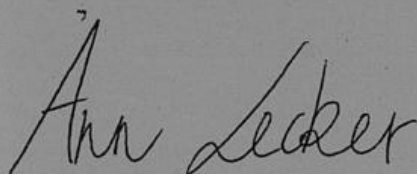
§ 4 (1) Die Wahlberechtigung ist die Hochschulmitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl. Die Hochschulmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einem der vier nach § 1(1) Nr. 1 bis 4 der Hochschulordnung vom 19.11.1997 nachgelagerten Gremien der Hochschulgesellschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Hochschulmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einem der vier nach § 1(1) Nr. 1 bis 4 der Hochschulordnung vom 19.11.1997 nachgelagerten Gremien der Hochschulgesellschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß §4(3) der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Februar. 1998 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 11.03.1998.

Düsseldorf, den 30.03.1998



(Ann Lecker, Präsidentin des Studierendenparlamentes)

Hinweis: Die zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fachschaften wurde gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft durch Aushang am Anschlagbrett des AStA veröffentlicht und trat am 04.04.1998 in Kraft.

Artikel II

Diese Ordnung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung durch den Senat der Universität der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Gezeichnet auf Grund des Beschlusses des Studentenausschusses der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Februar 1978 sowie der Genehmigung des Rates vom 17.02.1978

Düsseldorf, den 20.01.1978



(Vize-Präsident des Studentenausschusses)

Hinweise: Die zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung für die Weihen zu den Organen und Gremien der Studentenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fortschreiben wurde gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Studentenschaft durch Äußerung im Ausschuss der ASIA veröffentlicht und ist am 04.04.1978 in Kraft.